



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 20.03.2014

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2014
2. Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers am 25. Mai 2014

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 27.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	249.497.424 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	258.414.770 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	237.888.163 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	221.828.357 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.100.743 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.313.028 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.612.973 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	22.430.162 EUR

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

15.440.412 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.917.346 EUR

festgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage besteht nicht mehr.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

275.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

490 v.H.

2. Gewerbesteuer

480 v.H.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind nicht über- oder außerplanmäßig:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
- die internen Leistungsbeziehungen
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
- Abschlussbuchungen.

2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Baumaßnahmen auf | 150 T€ (Gesamtvolumen) |
| b) für einmalige Beschaffungen auf | 25 T€ (Gesamtvolumen) |
| c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf
(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) | 25 T€ |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 28.11.2013 angezeigt worden.

Die Genehmigung der am 27.11.2013 vom Rat der Stadt Moers beschlossenen 2. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2014 wurde erteilt.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.03.2014
Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers am 25. Mai 2014

-Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen-

1. Einreichungsfrist

Gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers (WahlO) fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Moers Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 15 Abs. 2 WahlO bis zum

07. April 2014, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Moers, Rathausplatz 1, Raum 2.072 eingereicht werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

2.2 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde Ihre Hauptwohnung haben.

2.3 Wahlberechtigte Personen nach Ziffer 2.1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

2.4 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

1. Auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. Die Asylbewerber sind.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürger/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Moers benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem selbst unterschrieben sein.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jeder Bewerber zu erklären, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3.5 Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen.

Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

4. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beheben.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.

Die Zurücknahme eines Wahlvorschlags durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ist möglich, solange nicht über dessen Zulassung im Wahlausschuss entschieden ist.

5. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter ordnet die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird,
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin fehlt,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht beigelegt ist.

Der Wahlausschuss entscheidet am

09. April 2014

über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung unverzüglich bekannt.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge, und zwar

- a) Wahlvorschlag,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 20.03.2014

- b) Zustimmungserklärung.
- c) Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift,

werden auf Anforderung von der Stadt Moers, Fachgruppe Wahlen, Raum 1.078, Rathausplatz 1, Telefon 201-918 oder 201-654, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für die Anforderung des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift sind der Name der Wählergruppe und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen auf dem Vordruck zu Ziffer 3.2 (Wahlvorschlag) und die Wahlrechtsbescheinigungen auf den Vordrucken zu Ziffer 3.5 (Unterstützungsunterschrift) werden kostenfrei von der Stadt Moers, Fachgruppe Wahlen, ausgestellt.

Moers, den 18.03.2014

Stadt Moers
Der Wahlleiter
Rötters